



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 2004 Nr. 35](#)
Veröffentlichungsdatum: 30.08.2004
Seite: 855

I

Vorläufige Verwaltungsvorschrift für Abfallnachweis- gebühren (Nachweisverordnung, § 25 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 47 Abs. 2 und § 50 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und Transportgenehmigungsverordnung; vorl. VwV Abfallnachweisgebühren) RdErl. d. Ministeri- ums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz IV - 4 -116.6/884 – 21797 v. 30.8.2004

74

**Vorläufige Verwaltungsvorschrift für Abfallnachweisgebühren
(Nachweisverordnung, § 25 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 47 Abs. 2 und § 50
Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und
Transportgenehmigungsverordnung;
vorl. VwV Abfallnachweisgebühren)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
IV - 4 -116.6/884 – 21797
v. 30.8.2004

Der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 23.11.2001 wird wie folgt geändert:

1

In der Überschrift werden die Worte „§ 25 Abs. 2, § 44 Abs. 2, § 47 Abs. 2 und § 50“ gestrichen.

2

In I. Absatz 1 wird nach dem letzten Spiegelstrich eingefügt:

“- Entscheidung über Anträge auf Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage von Belegen gem. §§ 43 Abs. 3 und 46 Abs. 3 KrW-/AbfG“

3

In II. werden nach der Nummer 6.3 die neuen Nummern 7 bis 7.3 eingefügt:

„7

Gebühren für die Entscheidung über Anträge auf Freistellung von der Führung eines Nachweisbuches oder der Vorlage von Belegen gem. §§ 43 Abs. 3 und 46 Abs. 3 KrW-/AbfG

7.1

Die Gebühr für die Freistellung setzt sich zusammen

- aus einem Gebührenanteil in Höhe von 100 Euro, der sich aus den durchschnittlichen Kosten für den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand ergibt; sofern sich in konkreten Einzelfällen ein hoher Verwaltungsaufwand ergibt, ist dieser Gebührenanteil anzuheben und
- aus einem Gebührenanteil, der sich ergibt aus der Multiplikation des höchsten Rahmensatzes.

Der letztgenannte Gebührenanteil wird ermittelt durch Multiplikation des Betrages von 1.000 Euro mit folgenden Faktoren:

Faktor	Anzahl der Abfallarten
---------------	-------------------------------

0,2	bis 5 Abfallschlüssel
-----	-----------------------

0,4	6 bis 25 Abfallschlüssel
-----	--------------------------

0,5	26 bis 50 Abfallschlüssel
-----	---------------------------

0,7	51 bis 100 Abfallschlüssel
-----	----------------------------

0,9	101 bis 150 Abfallschlüssel
-----	-----------------------------

1,0	über 150 Abfallschlüssel
-----	--------------------------

Faktor Geltungsdauer

- 0,5 bei bis 5 Jahren Geltungsdauer
- 0,7 bei länger als 5 Jahren bis 10 Jahre Geltungsdauer
- 1,0 bei mehr als 10 Jahren Geltungsdauer

Faktor Gesamtabfallmenge

- 0,5 < 50 t/a
- 0,75 > 50 bis 100 t/a
- 1,0 > 100 bis 200 t/a
- 2,0 > 200 bis 500 t/a
- 3,0 > 500 bis 1000 t/a
- 4,0 > 1000 bis 2000 t/a
- 6,0 > 2000 bis 5000 t/a
- 8,0 > 5000 bis 10000 t/a
- 9,0 > 10000 t/a

Die Höchstgebühr beträgt 1.000 Euro.

7.2

In besonderen Härtefällen kann die Gebühr bis zu dem Mindestbetrag von 50 Euro ermäßigt werden.

Für die Nichterteilung der Freistellung beträgt die Gebühr mindestens 125 Euro.

7.3

Änderung von Freistellungen

Bei der Änderung von Aspekten, welche die materiell-rechtlichen Anforderungen der Freistellung unberührt lassen (z.B. Änderung der Rechtsform, des Firmennamens des Abfallerzeugers/Abfalltransporteurs sowie des Entsorgers), ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 125 Euro zu erheben.“

- [MBI. NRW. 2004 S. 855](#)